

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt Vorsitzende



GEW Sachsen-Anhalt • Markgrafenstraße 6 • 39114 Magdeburg

Ausschuss für Finanzen
Herr Meister

Magdeburg, 7. November 2017
eva.gerth@gew-lsa.de
Tel.: 0391/7355430

- Landtag von Sachsen-Anhalt -

Stellungnahme der GEW Sachsen Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Meister, sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschusses,

die GEW Sachsen-Anhalt hatte sich bereits zum Gesetzentwurf geäußert. Diese Stellungnahme finden Sie weiter unten in diesem Papier.

Anlässlich der Anhörung durch den Finanzausschuss möchte ich unsere Stellungnahme bekräftigen und in einigen Punkten aktualisieren. Leider ist es mir nicht möglich, persönlich die Stellungnahme vorzutragen, da ich bereits einen anderen Termin habe. Ich stehe Ihnen jedoch für Nachfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Gerth
Landesvorsitzende der GEW Sachsen-Anhalt



Aktuelle Punkte und Forderungen anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss:

- 1. Die GEW unterstützt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011, Artikel 1, Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Fraktion DIE LINKE**

Die dort aufgeführten Vorschläge zur höheren Besoldung einzelner Gruppen von Lehrkräften entsprechen auch den Forderungen der GEW. Zum Teil sind sie im vorliegenden Gesetzentwurf der Regierungsfractionen schon umgesetzt. Die höhere Besoldung der Schulleitungen bzw. stellvertretenden Schulleitungen an Grundschulen ist mehr als überfällig, andere Bundesländer sind Sachsen-Anhalt hier weit voraus, auch teilweise mit einer Besoldung in A 14.

- 2. Die GEW unterstützt weiterhin den Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Höhergruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR an Förderschulen, Gymnasien und BbS**

Diese Kolleginnen und Kollegen sollen auch nach den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen höher vergütet werden. Hier handelt es sich um angestellte Lehrkräfte, die aufgrund der tariflichen Verweisung entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen vergütet werden. Die Regierungsfraction hat die Streichung der Eingangsämter in der Besoldungsgruppe A 12 vorgeschlagen, die Fraktion DIE LINKE schlägt eine sofortige Beförderung dieses Personenkreises in die A13/E13 vor.

- 3. Die GEW fordert ausdrücklich die höhere Vergütung bzw. Besoldung der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR mit einer Lehrbefähigung für ein Fach. Diese sollen Lehrkräften mit zwei Fächern gleichgestellt werden.**

Die Landesregierung hat bereits bei der Einbringung des Gesetzes auf diese Forderung der GEW reagiert. So soll die Forderung nicht berücksichtigt werden, weil die „Verwendungsbreite“ der Ein-Fach-Lehrkräfte nicht der der Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für zwei Fächer entspricht. Dem widerspricht die GEW ausdrücklich.

Es gibt mehrere Argumente, die gegen eine solche Auffassung sprechen.

Zum Einen erteilen Lehrerinnen und Lehrer nach dem Schulgesetz § 30, Absatz 3, Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben. Darüber hinaus haben sie Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Die beschreibt die „Verwendungsbreite“. In unseren Schulen unterrichten viele Lehrkräfte ein sogenanntes Neigungsfach.

Zum Zweiten gibt es Lehrkräfte, die nach ihrer Ausbildung durchaus die Lehrbefähigung für zwei Fächer erworben haben, zum Beispiel die Lehrkräfte für Polytechnik, die im Rahmen der Erneuerung der LA-Ausbildung nach der Wende nicht mehr anerkannt wird. Diese Lehrkräfte unterrichten aus jeden Fall mehrere Fächer (Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft und auch Informatik).

Weiterhin gibt es Lehrkräfte, die eine Ausbildung in zwei Fächern haben, die in den Schulen jedoch nicht abgerufen wird, weil nur ein Fach dringend benötigt wird (Ethik, Musik...). Diese Lehrkräfte sind nach dem Gesetz Lehrkräfte mit zwei Fächern, in der Praxis jedoch Ein-Fach-Lehrkräfte.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich aus Sicht der GEW ein Großteil der Lehrkräfte mit nur einem Fach in einem zweiten Fach weitergebildet hat. Nicht immer wurden dafür besoldungsrelevante Studiengänge angeboten, oft nur Kurse zum Erwerb einer Lehrerlaubnis.



Bei der Pflichtstundenzahl wird ebenfalls nicht zwischen den Lehrkräften differenziert, sie gilt unabhängig von der Anzahl der Fächer.

Es soll noch auf ein weiteres Problem aufmerksam gemacht werden. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden als Tarifbeschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss in die Entgeltgruppe E 12 eingruppiert. Lehrkräfte mit einem Fach, also auch einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss und einer Ausbildung als Lehrkraft, können derzeit nur die Entgeltgruppe E 11 erreichen. Da diese Lehrkräfte überwiegend Tarifbeschäftigte sind, wird hier eine Verwerfung gesehen.

Stellungnahme der GEW Sachsen Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2017

Altersgrenzen

Die GEW Sachsen-Anhalt lehnt die Anhebung der Regelaltersgrenze bei Beamtinnen und Beamten als eine aus sozialpolitischer Sicht falsche politische Entscheidung ab und fordert die Beibehaltung der gültigen gesetzlichen Regelung.

Der Beruf von Lehrkräften ist geprägt von hoher physischer und psychischer Belastung. Damit sind Lehrkräfte in den letzten Dienstjahren erhöht der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ausgesetzt. In der Praxis erreichten heute bereits nur ganz wenige Lehrkräfte das Pensionsregelalter. Vor dem Hintergrund eines noch nicht genügend ausgebauten Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagements im Schulbereich, mit der Folge einer fehlenden Vorsorge und Strategie zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen, wirkt eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit bei Lehrerinnen und Lehrern geradezu kontraproduktiv.

Die GEW Sachsen-Anhalt lehnt die Rente mit 67 auch für die Tarifbeschäftigten aus sozialpolitischen Gründen ab.

Die GEW Sachsen-Anhalt setzt sich stattdessen für altersgerechte Arbeitsbedingungen ein. Teilzeit und Altersteilzeit müssen auf Wunsch der Beamtinnen und Beamten möglich sein, unbesetzte Stellen sollen mit jungen Lehrkräften ersetzt werden, um eine vernünftige Altersstruktur im Schulbereich wieder herzustellen.

Die GEW Sachsen-Anhalt lehnt die Anhebung der Altersgrenzen auch deshalb ab, weil es aus ihrer Sicht keine sachlichen Gründe gibt, sondern damit vor allem die Haushaltskonsolidierung vorangetrieben werden soll.

Landesbeamtenversorgungsgesetz

Aus Sicht der GEW Sachsen-Anhalt fehlt es in dem Landesbeamtenversorgungsgesetz an einer Regelung, die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit der Mitnahme von Versorgungsanwartschaften in Form eines Altersgeldes ermöglicht. Eine solche Regelung wäre zu begrüßen, damit beamtenrechtliche Versorgungsansprüche nicht in gesetzliche Rentenansprüche umgewandelt werden müssen. Entsprechende gesetzliche Regelungen gibt es sowohl beim Bund als auch in mehreren Bundesländern.



Übertragung Tarifergebnis auf Beamtinnen und Beamte

Die GEW Sachsen-Anhalt begrüßt die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der linearen Entgelterhöhungen einschließlich der sozialen Komponente auf die Beamtinnen und Beamte und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zur inhaltsgleichen Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten gehört auch die äquivalente Berücksichtigung der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 für die Tarifbeschäftigten. Daher fordert die GEW Sachsen-Anhalt eine Strukturkomponente in Höhe von 0,5 Prozent.

Die Anwärterbezüge sollen sich zum 1.1.2017 und zum 1.1.2018 jeweils um 35,- Euro erhöhen.

Wiedereinführung Jahressonderzahlung

Die geplante Wiedereinführung einer allgemeinen Jahressonderzahlung wird zwar dem Grunde nach begrüßt, aber die Höhe ist unzureichend. In den vergangenen Jahren haben die Beamtinnen und Beamten bereits einen großen Beitrag für die Haushaltskonsolidierung geleistet: allein das Auseinanderlaufen der Besoldung im bundesweiten Vergleich aufgrund der Föderalismusreform hat zu relativen Verschlechterungen geführt, aber auch die Streichung der jährlichen Sonderzahlung. Wir fordern eine analoge Regelung zum TV-L.

Folgeänderungen, Einstellungsaltersgrenzen

Aus Sicht der GEW sollte es überwiegend in dem Ermessen der zukünftigen Beamtinnen und Beamten selbst stehen, ob eine Verbeamtung angestrebt wird, Die jetzt beabsichtigte Altersgrenze von 52 Jahren für Professorinnen und Professoren sollte für alle Beamtinnen und Beamten gelten.

Familienpflegezeit

Aus Sicht der GEW Sachsen-Anhalt ist § 65a Landesbeamtengesetz im Hinblick auf Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aufgrund der dort genannten Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden verfehlt. Hier fehlt ein Hinweis darauf, dass die besonderen Arbeitszeiten der genannten Personengruppen entsprechend reduziert werden. Eine wöchentliche Arbeitszeit in der Pflegephase von mindestens 15 Stunden führt bei den oben Genannten nicht zu einer spürbaren Entlastung ihrer eigentlichen Tätigkeit.

Streichung Eingangssämter

Dies ist ein Schritt in Richtung gerechter Bezahlung. Da in den Schulformen Förderschule, Gymnasium und Berufsbildende Schulen die alte Ämterstruktur mit abgesenkten Eingangssämtern in der Besoldungsgruppe A12 zu Verwerfungen geführt hat.

Unteralimentation

Auch wenn bislang nicht festgestellt wurde, dass eine generelle Unteralimentation im Bereich der A-, C- und W-Besoldung vorhanden ist, spricht sich die GEW Sachsen-Anhalt für eine Veränderung der Besoldungsstruktur aus. Dies betrifft nicht nur eine Erhöhung der Besoldungstabellen, sondern auch



die Eingruppierung in die Besoldungsgruppen. Insbesondere im Schul- und Hochschulbereich sind dringend Aufwertungen zu vollziehen, um für die Zukunft die Gefahr der Unteralimentation auszuschließen.

Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Aus Sicht der GEW Sachsen-Anhalt sind die in der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgesehenen Beträge für die Mehrarbeit völlig unzureichend. Die Vergütung der Mehrarbeit entspricht bei weitem nicht der Vergütung für die reguläre Tätigkeit von Lehrkräften. Angemessen wäre eine Verdoppelung der jetzt vorgesehenen Vergütungssätze.

A 13 auch für Grundschullehrkräfte

Die GEW Sachsen-Anhalt fordert die Aufwertung der Besoldung für Grundschullehrkräfte. Die derzeitige Besoldungsgruppe A 12 muss in A 13 geändert werden. Bei vergleichbarer Ausbildung und Verantwortung ist eine Differenzierung nicht mehr zeitgemäß und im Übrigen wird die Grenze zur Verfassungswidrigkeit tangiert (siehe Gutachten zur Grundschullehrkräftebesoldung in NRW von Prof. Brinktrine).

Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen an Grundschulen

Die Einstufung von Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen an Grundschulen soll dem System der Besoldung von Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen der anderen Schulformen angeglichen werden.

Ein-Fach-Lehrkräfte

Die Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR mit einer Lehrbefähigung für ein Fach sollen wieder zweifelsfrei von den Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes erfasst und den Lehrkräften mit zwei Fächern gleichgestellt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Die GEW Sachsen-Anhalt schlägt vor, ein die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst betreffendes Problem zu lösen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst absolvieren diesen in Sachsen-Anhalt üblicherweise im Beamtenverhältnis auf Widerruf. In den Vorbereitungsdienst treten u. a. auch Lehrkräfte ein, die schon ein Arbeitsverhältnis hatten bzw. familienversichert waren. Weiterhin gibt es mehrere Fälle, in denen private Versicherungen aufgrund von Vorerkrankungen bzw. mehrerer Kinder für die Versicherten unrentabel sind. Wenn eine Beamtin oder ein Beamter sich für eine gesetzliche Krankenversicherung entscheidet, dann erhält er oder sie keine Beihilfe und zahlt sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerbeiträge für diese Versicherung selbst. Im Fall von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ergibt sich eine, in Bezug auf das Einkommen, unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung. Dadurch ist die Wahlfreiheit für eine Krankenversicherung objektiv eingeschränkt. Die GEW Sachsen-Anhalt schlägt daher folgenden Text vor: „Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die schon Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind oder sich gesetzlich krankenversichern wollen, ist ein Zuschuss für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung in Höhe des üblichen Arbeitgeberbeitrages zu zahlen.“



Stellenzulagen Funktionsstellen

Es ist eine Regelung notwendig für bestellte, auch für kommissarisch bestellte Funktionsstelleninhaber, Fachseminarleiter und Schulleitungen, bei denen sich die Schülerzahl ändert. Möglich wäre es, §§ 45 und 46 Bundesbesoldungsgesetz wieder aufzunehmen mit der Maßgabe, dass die Zulage bereits ab dem ersten Monat ab Übertragung gezahlt und auf den haushaltsrechtlichen Vorbehalt verzichtet wird. Dieser haushaltsrechtliche Vorbehalt ist in der Vergangenheit oft eine Ausrede für unzureichende Personalentwicklung gewesen.

